

Grundsätze zum Umgang mit Interessenkonflikten

Information für Kunden und Mitarbeiter der Sparkasse KölnBonn

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zu den Grundsätzen im Umgang mit Interessenkonflikten	2
A. Interessenkonflikte bei Wertpapierdienstleistungen	3
1. Finanzkommissionsgeschäft, Eigenhandel, Eigengeschäft, Anlagevermittlung.....	3
a) Interessenkonflikt: „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“	3
b) Interessenkonflikt: „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstandes) – Kunde“	5
c) Interessenkonflikt: „Andere Kunden – Kunde“	6
2. Anlageberatung	7
a) Interessenkonflikt: „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“	7
b) Interessenkonflikt: „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstandes) – Kunde“	9
c) Interessenkonflikt: „Andere Kunden – Kunde“	10
3. Finanzportfolioverwaltung.....	11
B. Interessenkonflikte bei Wertpapiernebendienstleistungen.....	12
1. Depotgeschäft	12
a) Interessenkonflikt: „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“	12
b) Interessenkonflikt: „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstandes) – Kunde“	12
c) Interessenkonflikt: „Andere Kunden – Kunde“	12
2. Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist.	12
3. Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen.....	13
4. Weitergabe von Anlageempfehlungen bzw. Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien (ehem. Finanzanalysen) oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten	13

Vorwort zu den Grundsätzen im Umgang mit Interessenkonflikten

Die Sparkasse erbringt die folgenden Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 WpHG (nachfolgend als Dienstleistung bezeichnet):

- Finanzkommissionsgeschäft,
- Eigenhandel (beschränkt auf Festpreisgeschäfte mit Kunden)
- Eigengeschäft,
- Anlagevermittlung,
- Anlageberatung,
- Abschlussvermittlung
- Finanzportfolioverwaltung,
- Depotgeschäft,
- Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist,
- Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen sowie
- Weitergabe von Anlageempfehlungen bzw. Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien (ehem. Finanzanalysen).

Weitere Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen im Sinne des § 2 WpHG, die in der Darstellung möglicher Interessenkonflikte in der „Kundeninformation zu Geschäften in Wertpapieren und weiteren Finanzinstrumenten“ aufgelistet sind, werden von der Sparkasse nicht erbracht.

Die Sparkasse arbeitet weder mit Personen zusammen, die – dem Wortlaut des Gesetzes folgend – direkt oder indirekt durch Kontrolle mit der Sparkasse verbunden sind, noch mit gebundenen Vermittlern im Sinne des § 2 Abs. 10 KWG. Daher können hieraus auch keine möglichen Interessenkonflikte entstehen.

Die Sparkasse ermittelt regelmäßig Wertpapierdienstleistungen und Wertpapiernebenleistungen, bei denen Interessenkonflikte entstehen können. Über Besonderheiten bei der Überprüfung der Interessenkonfliktgrundsätze wird der Vorstand der Sparkasse mindestens einmal jährlich informiert.

Bezogen auf die jeweiligen Dienstleistungen sind tabellarisch an Hand von Fallgruppen, die wir identifiziert haben, mögliche Interessenkonflikte beschrieben. Um die Interessenkonflikte zu vermeiden, haben wir die in der Tabelle ebenfalls benannten organisatorischen Vorkehrungen getroffen.

Grundlage für die nachfolgenden Ausführungen sind Bestandsaufnahmen im November 2023.

A. Interessenkonflikte bei Wertpapierdienstleistungen

1. Finanzkommissionsgeschäft, Eigenhandel, Eigengeschäft, Anlagevermittlung, Abschlussvermittlung

Finanzkommissionsgeschäft: Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung.

Eigenhandel: Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung als Dienstleistung für andere (beschränkt auf Festpreisgeschäfte mit Kunden).

Eigengeschäft: Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten für eigene Rechnung, die nicht Eigenhandel ist, insbesondere Depot A.

Anlagevermittlung: Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten oder deren Nachweis.

Abschlussvermittlung: Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten in fremdem Namen für fremde Rechnung

a) Interessenkonflikt: „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse – oder ihr zuzurechnende Personen – ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigenhandelsaktivitäten) darin liegen, dass die Sparkasse in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht oder Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen (sog. Zuwendungen) vergüten.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
<p>Ausnutzen Wertpapier Compliance-relevanter Informationen für eigene Zwecke der Sparkasse, vor allem für Eigengeschäfte und Eigenhandel¹. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, ■ der Geschäftsbeziehung (Konto- oder Depotbeziehung) zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, ■ Kundengeschäften in Finanzinstrumenten ■ Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz notierte Beteiligungsgesellschaften), ■ Mandaten (Vorstands- oder Verwaltungs-/ Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) ■ Funktionstrennung zwischen Eigengeschäften, Eigenhandel, Kundenhandel² und Finanzportfolioverwaltung ■ Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung Wertpapier Compliance-relevanter Tatsachen an den Wertpapier Compliance-Beauftragten ■ Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Wertpapier Compliance-Beauftragten ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter ■ Regelung zu Mitarbeitergeschäften³, insbesondere zum Verbot von vor- und mitlaufenden Wertpapieraufträgen („Front- / Parallelrunning“) ■ Überwachung / Kontrolle der Geschäfte in den relevanten Werten (ex post-Kontrolle), u.a. mittels Beobachtungsliste / Sperrliste

¹ Die Dienstleistung "Eigenhandel" erbringt die Sparkasse aktuell nicht (i.S. als Handelsbuchinstitut). Insofern ist hier die Dienstleistung "Eigenhandel" auf Festpreisgeschäfte mit Kunden beschränkt.

² Unter Kundenhandel sind Geschäfte zu verstehen, die der Vertrieb mit Kunden tätig

³ „persönliche Geschäfte relevanter Personen“ gemäß Artikel 16 Abs. 2 MiFID II i. V. m. Artikel 28-29 MiFID II-DVO; im Folgenden der besseren Lesbarkeit wegen weiter als „Mitarbeitergeschäfte“ bezeichnet

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
„Churning“ (Angebot an den Kunden zur Vornahme häufiger Transaktionen mit dem Zweck, für die Sparkasse Erträge aus Umsätzen zu generieren)	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbot durch Arbeitsanweisung ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter ■ Regelmäßige Kontrollen
(Beratungsfreies) Angebot von Finanzinstrumenten, <ul style="list-style-type: none"> ■ bei denen die Sparkasse vom Emittenten / Dritten monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen / Rückvergütungen erhält. ■ die aufgrund ihrer Ausstattung oder Marktentwicklung nur schwer verkäuflich sind und die die Sparkasse im Bestand hält (sog. „Ladenhüter“). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung ■ Dienstvereinbarung mit Richtlinien über die Annahme von Geld- oder Sachgeschenken Dritter ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich der Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung ■ Regelmäßige Kontrollen ■ Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen ■ Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems ■ Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch das Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses und des Maßnahmenverzeichnisses ■ Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG) ■ Überwachung
Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften	<ul style="list-style-type: none"> ■ Funktionstrennung zwischen Eigengeschäften, Eigenhandel, Kundenhandel und Finanzportfolioverwaltung ■ uhrzeitgerechte Erfassung von Aufträgen ■ Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) ■ Kontrollen
Benachteiligung der Kunden hinsichtlich der Konditionen bei Festpreisgeschäften	<ul style="list-style-type: none"> ■ Umsetzung der MaRisk⁴ sowie der Ausführungsgrundsätze an die Marktgerechtigkeit der Preise
Angebot von Finanzinstrumenten, die von der Sparkasse selbst emittiert wurden	<ul style="list-style-type: none"> ■ Formalisierter Produktfreigabeprozess bei der Konzeption von Finanzinstrumenten (Einbindung des Wertpapier Compliance-Beauftragten, Bestimmung des Zielmarkts, Sicherstellung der Mitarbeitersachkunde, effektive Kontrolle durch die Geschäftsleitung) ■ Schaffung von Transparenz durch Produktinformationen ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter ■ Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems zur Wahrung der Kundeninteressen ■ Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems

⁴ BaFin-Rundschreiben 09/2017 (BA) „Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk)“, Geschäftszeichen BA 54-FR 2210-2017/0002, letzte Aktualisierung am 27.10.2017

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
Provisionen im Zusammenhang mit der Auswahl des Handelsplatzes / der Marktteilnehmer	<ul style="list-style-type: none"> ■ Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen („Best Execution Policy“) ■ Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG)
Abschluss von Finanzgeschäften, die hohe Provisionen / „Kick-back“-Zahlungen auslösen	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausgestaltung des Zielvereinbarungssystems ■ Formalisierter Produktfreigabeprozess bei der Konzeption von Finanzinstrumenten (Einbindung des Wertpapier Compliance-Beauftragten, Bestimmung des Zielmarktes, Sicherstellung der Mitarbeitersachkunde, mittelbare Kontrolle durch die Geschäftsleitung) ■ Überwachung durch CF im Rahmen der regelmäßigen Remote- / Vor_Ort-Kontrollen

b) Interessenkonflikt: „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstandes/Verwaltungsrates) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstandes/Verwaltungsrates) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
<p>Nutzung oder Weitergabe Wertpapier Compliance-relevanter Informationen durch Mitarbeiter für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, ■ der Geschäftsbeziehung zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, ■ Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, ■ Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz notierte Beteiligungsgesellschaften), ■ Mandaten (Vorstands- oder Verwaltungs- / Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) ■ Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung Wertpapier-Compliance-relevanter Informationen an den Wertpapier Compliance-Beauftragten ■ Regelung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von vor- und mitlaufenden Wertpapieraufträgen („Front- / Parallelrunning“) ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts und zum Verbot der Marktmanipulation⁵ ■ Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch Wertpapier Compliance ■ Externe Verwaltungsratsmitglieder werden als lediglich relevante und nicht compliance-relevante Personen (Art. 2 Nr. 1 lit. a) MiFID II-DVO i.V.m. Art. 29 MiFID II-DVO) mittels Anschreiben auf die gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts und des Verbots der Marktmanipulation hingewiesen.
<p>Bevorzugung von Mitarbeitern gegenüber Kunden</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen, ■ hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Offenlegung des Zuteilungsverfahrens ■ Sachgerechte Bearbeitung von Zuteilungen (z. B. elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglichkeit der Beteiligten)

⁵ Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission, ABl. vom 12. Juni 2014, L 173/1

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (außerhalb der genehmigten Konditionen für Mitarbeiter). ■ Beeinflussung der Emissionsbedingungen im Ertragsinteresse 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Kontrolle der Zuteilung und Konditionengestaltung durch Wertpapier Compliance ■ Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d. h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) ■ Regelung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von vor- und mitlaufenden Wertpapieraufträgen („Front- / Parallelrunning“)
<p>(Beratungsfreies) Angebot von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme oder aufgrund von Anreizen Dritter (z.B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter ■ Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen ■ Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems ■ Dienstvereinbarung mit Richtlinien über die Annahme von Geld- oder Sachgeschenken Dritter ■ Kontrolle durch Wertpapier Compliance
<p>Abschluss von Finanzgeschäften, die hohe Provisionen / „kick-back“-Zahlungen auslösen</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Ausgestaltung des Zielvereinbarungssystems

c) Interessenkonflikt: „Andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z.B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
<p>Konkurrenzsituation der Kunden bei der Abwicklung gleichlaufender Aufträge (z.B. Aufträge zum Kauf marken- oder illiquider an einem Handelsplatz notierter Finanzinstrumente) oder Interessenkonflikte der Kunden bei der Ausführung ihrer gegenläufigen Aufträge (z.B. „Frontrunning“)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Uhrzeitgerechte Erfassung von Aufträgen ■ Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) ■ Verbot der Abfrage der internen Orderlage bei einzelnen Wertpapiergattungen ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter ■ Keine sachlich unbegründete Bevorzugung von Kunden ■ Kontrolle durch Wertpapier Compliance
<p>Bevorzugung von bestimmten Kunden oder Kundengruppen gegenüber anderen Kunden oder Kundengruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ bei der Zuteilung von Wertpapieren bei Aktienneuemissionen, ■ hinsichtlich der Abwicklung von Wertpapiergeschäften, ■ hinsichtlich der Konditionen bei Wertpapiergeschäften (betrifft nicht die sachgerechte Staffelung der Konditionen, Gebühren oder Provisionen unter Berücksichtigung des Umgangs der getätigten Geschäfte), ■ bei der Zuteilung aus nicht voll ausgeführter Blockorder ■ bei der Auftragsausführung: ein Kundenauftrag wird gegenüber einem anderen bevorzugt, z. B. zeitlich 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Offenlegung des Zuteilungsverfahrens ■ Sachgerechte Bearbeitung von Zuteilungen (z. B. elektronisches Zuteilungsverfahren ohne Einflussmöglichkeit der Beteiligten) ■ Kontrolle der Zuteilung und Konditionengestaltung durch Wertpapier Compliance ■ Berücksichtigung des Prioritätsprinzips (d.h. Bearbeitung der Aufträge in der Reihenfolge der Erteilung oder des Eingangs) ■ Keine sachlich unbegründete Bevorzugung von Kunden ■ Grundsätze zur bestmöglichen Ausführung von Kundenaufträgen („Best Execution Policy“) ■ Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“)

2. Anlageberatung

Abgabe von persönlichen Empfehlungen an Kunden oder deren Beauftragte, die sich auf Geschäfte mit bestimmten Finanzinstrumenten beziehen, sofern die Empfehlung auf eine Prüfung der persönlichen Umstände des Anlegers gestützt oder als für ihn geeignet dargestellt wird und nicht ausschließlich über Informationsverbreitungs Kanäle oder für die Öffentlichkeit bekannt gegeben wird.

a) Interessenkonflikt: „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird dem Kunden infolge fehlerhafter Anlageberatung ein Geschäft empfohlen, an dessen Ergebnis die Sparkasse – oder die ihr zuzurechnenden Personen – ein vom Kundeninteresse, einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen, abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können (z.B. im Rahmen von Eigenhandelsaktivitäten der Sparkasse) darin liegen, dass die Sparkasse in einem Konkurrenzverhältnis zum Kunden steht oder Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
<p>Ausnutzen Wertpapier Compliance-relevanter Informationen im Rahmen der Anlageberatung für andere Kunden. Diese Informationen können stammen aus</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ Kreditengagements bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, ■ der Geschäftsbeziehung zu Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten, ■ Kundengeschäften in Finanzinstrumenten, ■ Beteiligungen der Sparkasse an Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten (unmittelbar und mittelbar, z.B. über nicht an einem Handelsplatz notierte Beteiligungsgesellschaften), ■ Mandaten (Vorstands- oder Verwaltungs- / Aufsichtsratsmandate bei Emittenten von an einem Handelsplatz zugelassenen Finanzinstrumenten; vertragliche Beziehungen zu Unternehmen, die über die bloße Konto- oder Depotbeziehung hinausgehen). 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) ■ Funktionstrennung zwischen Eigengeschäften, Eigenhandel, Kundenhandel, Finanzportfolioverwaltung und Anlageberatung ■ Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung Wertpapier Compliance-relevanter Tatsachen an den Wertpapier Compliance-Beauftragten ■ Verpflichtung zur Meldung relevanter Kreditengagements, Beteiligungen und Mandate an den Wertpapier Compliance-Beauftragten ■ Überwachung / Kontrolle der Geschäfte in den relevanten Werten (ex post-Kontrolle), u.a. mittels Beobachtungsliste / Sperrliste ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter
<p>„Churning“ (Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zur Vornahme häufiger Transaktionen mit dem Zweck, Erträge aus Umsätzen zu generieren)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbot durch Arbeitsanweisung ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter ■ Regelmäßige Kontrollen
<p>Umschichtung (parallele Empfehlung zum Verkauf eines Finanzinstrumentes und Kauf eines anderen Finanzinstrumentes)</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse der Umschichtung (Vorteile der Umschichtung müssen deren Kosten überwiegen) ■ Dokumentation in der Geeignetheitserklärung ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter ■ Regelmäßige Kontrollen ■ Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden)
<p>Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, bei denen die Sparkasse vom Emittenten / Dritten monetäre und nicht monetäre Zuwendungen (Rückvergütungen) erhält</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verwendung von Zuwendungen nur zur Qualitätsverbesserung der Wertpapierdienstleistung ■ Auswahl der Produkte durch Produktausschuss unter Einbindung des Wertpapier Compliance-Beauftragten

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
	<ul style="list-style-type: none"> ■ Technische Prüfung, ob im freigegebenen Beratungssortiment kostengünstigere äquivalente Produkte vorhanden sind; ist dies der Fall: Empfehlung des kostengünstigeren Produkts oder Begründung, warum Produkt mit höheren Kosten empfohlen wurde ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich der Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung ■ Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen ■ Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems ■ Dienstvereinbarung mit Richtlinien über die Annahme von Geld- oder Sachgeschenken Dritter ■ Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses und des Maßnahmenverzeichnisses ■ Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen an die Kosten- und Zuwendungstransparenz (§ 63 Abs. 7 WpHG, § 70 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 4 WpHG) ■ Regelmäßige Kontrollen ■ Überwachung durch den Wertpapier Compliance-Beauftragten ■ Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden)
<p>Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die aufgrund ihrer Ausstattung oder Marktentwicklung nur schwer verkäuflich sind und die die Sparkasse im Bestand hält („Ladenhüter“), ■ bei denen die Sparkasse mit einem Emittenten von Finanzinstrumenten Kooperationen eingegangen ist (z.B. passive Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratungen mit Vertriebsbetreuern) 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verbot durch Arbeitsanweisung ■ Einsatz von Empfehlungslisten („Hausmeinung“) im Rahmen der Anlageberatung ■ Zuweisung von Beratungskompetenzen ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter ■ Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen ■ Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems ■ Dienstvereinbarung mit Richtlinien über die Annahme von Geld- oder Sachgeschenken Dritter ■ Dokumentation der Kundenangaben bei Geschäften in Finanzinstrumenten (WpHG-Stammdaten) ■ Sicherstellung der Erfüllung der Anforderungen des § 70 WpHG durch Führen des Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnisses und des Maßnahmenverzeichnisses ■ Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden) ■ Arbeitsanweisung zur passiven Gesprächsbegleitung

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
	bzw. Co-Beratung und zur Information des Kunden ■ Dokumentation der Kundeninformation zur passiven Gesprächsbegleitung bzw. Co-Beratung erfolgt im Rahmen der Geeignetheitserklärung
Abwicklung von Eigengeschäften vor Kundengeschäften, die im Rahmen der Anlageberatung empfohlen wurden.	■ Uhrzeitgerechte Erfassung von Kundenaufträgen ■ Organisatorische und funktionale Trennung zwischen Einheiten, die die Abwicklung von Kundengeschäften durchführen und Einheiten, die für die Abwicklung von Eigengeschäften zuständig sind ■ Berücksichtigung des Prioritätsprinzips
Empfehlungen im Zusammenhang mit sonstigen Vertriebsvorgaben	■ Regelungen zum Umgang mit Vertriebsvorgaben (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden) ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zum Umgang mit Vertriebsvorgaben ■ Überwachung der Einhaltung der Pflicht zur Berücksichtigung der Kundeninteressen unmittelbar durch Vertriebsbeauftragte und mittelbar durch den Wertpapier Compliance-Beauftragten
Empfehlung von Eigenemissionen zur Stärkung der Refinanzierungs- und/oder Eigenkapitalbasis	■ Kundeninteressewahrende Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für den Vertrieb von Eigenemissionen ■ Regelmäßige Kontrollen (z. B. durch den Wertpapier Compliance-Beauftragten)
Empfehlung von Finanzinstrumenten, die von der Sparkasse selbst emittiert werden	■ Formalisierter Produktfreigabeprozess bei der Konzeption von Finanzinstrumenten (Einbindung des Compliance-Beauftragten, Bestimmung des Zielmarktes, Sicherstellung der Mitarbeitersachkunde, effektive Kontrolle durch die Geschäftsleitung) ■ Schaffung von Transparenz durch Produktinformation ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter ■ Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems zur Wahrung der Kundeninteressen (z.B. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) ■ Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems u.a. durch Wertpapier Compliance
Übernahme der Verwahrstellenfunktion durch die Sparkasse	■ Schaffung von Transparenz für den Kunden durch Offenlegung von Kosten ■ Überwachung der Pflicht zur Offenlegung der Kosten gegenüber dem Kunden durch die CF im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen der Vertriebsstellen

b) Interessenkonflikt: „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstandes/Verwaltungsrates) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstandes/Verwaltungsrates) ein vom Kundeninteresse, einschließlich seiner Nachhaltigkeitspräferenzen, abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte

Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
<p>Beschäftigte nutzen Wertpapier Compliance-relevante Informationen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ■ die aus der Anlageberatung oder ■ aus Geschäften infolge einer vorangehenden Anlageberatung <p>stammen, für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Errichtung von Vertraulichkeitsbereichen („Chinese Walls“) ■ Verpflichtung der Mitarbeiter zur Meldung Wertpapier Compliance-relevanter Informationen an den Wertpapier Compliance-Beauftragten ■ Regelung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von vor- und mitlaufenden Wertpapieraufträgen („Front- / Parallelrunning“) ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts und zum Verbot der Marktmanipulation ■ Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch Wertpapier Compliance
<p>Empfehlung im Rahmen der Anlageberatung zum Erwerb von Finanzinstrumenten, an deren Absatz der Mitarbeiter aufgrund institutsinterner Vergütungssysteme oder Vertriebsvorgaben oder aufgrund von Anreizen Dritter (z.B. des Emittenten) ein besonderes Interesse hat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Verpflichtung zur anleger- und objektgerechten Beratung ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter, Sensibilisierung hinsichtlich der Arten von Zuwendungen und Voraussetzungen einer Qualitätsverbesserung ■ Dokumentationen der Kundenangaben bei Geschäften in Finanzinstrumenten (WpHG-Stammdaten) ■ Sachgerechte Ausgestaltung des Vergütungssystems (bspw. angemessenes Verhältnis zwischen variablen und fixen Vergütungsbestandteilen) zur Wahrung der Kundeninteressen ■ Überwachung der Einrichtung, Ausgestaltung und Umsetzung des Vergütungssystems ■ Dienstvereinbarung mit Richtlinien über die Annahme von Geld- oder Sachgeschenken Dritter ■ Regelung zum Umgang mit Vertriebsvorgaben in internen Regelwerken (Sicherstellung, dass Kundeninteressen nicht beeinträchtigt werden). ■ Verwaltungsratsmitglieder werden mittels eines Merkblattes über die Pflicht zur Anzeige von Zuwendungen im Rahmen von Wertpapierdienst- und Wertpapiernebenleistungen informiert.

c) Interessenkonflikt: „Andere Kunden – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass einem Kunden in der Anlageberatung aufgrund der Interessen anderer Kunden oder Kundengruppen ein finanzieller Nachteil droht (z. B. Konkurrenzverhältnis unter den Kunden):

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
<p>Konkurrenzsituation bei der Anlageberatung zum Kauf oder Verkauf marktenger oder illiquider börsengehandelter Wertpapiere.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ■ Sicherstellung der anleger- und objektgerechten Beratung (sachgerechte Information des Kunden über die marktspezifischen Risiken der Auftragsausführung) ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulungen der Mitarbeiter ■ Verbot der Abfrage der internen Orderlage bei einzelnen Wertpapiergattungen

3. Finanzportfolioverwaltung

Verwaltung einzelner oder mehrerer in Finanzinstrumenten angelegten Vermögen für andere mit Entscheidungsspielraum.

Die Finanzportfolioverwaltung wird in der Sparkasse sowohl für Privatkunden als auch für professionelle Kunden (Kundenkategorisierung gem. MiFID II⁶) angeboten.

Verwaltet die Sparkasse entsprechende Vermögen, werden diese in Vermögensverwaltungsverträgen detailliert definiert. Die grundsätzliche Anlagestrategie wird regelmäßig analysiert und angepasst. Die Ergebnisse werden protokolliert und an die zuständige Organisationseinheit weitergeleitet.

Möglichen Interessenkonflikten (Sparkasse – Kunde), einschließlich solchen, die sich aus der Integration von Nachhaltigkeitspräferenzen ergeben können, begegnet die Sparkasse u.a. durch Maßgaben in Arbeitsanweisungen, funktionaler Trennung von Kunden-, Eigengeschäft/Eigenhandel und Finanzportfolioverwaltung, sog. „Chinese Walls“, den Regeln für Mitarbeitergeschäften und der sachgerechten Ausgestaltung des Vergütungssystems. Dies gilt auch für den Fall, dass die Sparkasse Investmentfonds im Rahmen der Vermögensverwaltung verwendet, bei denen ein Beratungsvertrag mit der Kapitalverwaltungsgesellschaft besteht und die Sparkasse aus diesem Vertrag eine Beratungsgebühr erhält.

⁶ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU, ABl. vom 12. Juni 2014, L 173/349

B. Interessenkonflikte bei Wertpapiernebdienstleistungen

1. Depotgeschäft

Verwahrung und Verwaltung von Finanzinstrumenten für andere und damit verbundene Dienstleistungen.

a) Interessenkonflikt: „Sparkasse (inkl. der für sie handelnden Personen) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass die Sparkasse zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden kann. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Sparkasse – oder ihr zuzurechnende Personen – ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse hat. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass Dritte Dienstleistungen gegenüber Kunden mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen).

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
Ausnutzen Wertpapier Compliance-relevanter Informationen, die aus dem Depotgeschäft stammen (d. h. der Verwahrung von Wertpapieren, z. B. Bestand bestimmter Wertpapiere) für eigene Zwecke (Eigengeschäfte, Kundengeschäfte, Anlageberatung anderer Kunden, Finanzportfolioverwaltung).	<ul style="list-style-type: none"> ■ Pflicht zur Wahrung des „internen Bankgeheimnisses“ ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulung der Mitarbeiter

b) Interessenkonflikt: „Beschäftigte (inkl. Mitglieder des Vorstandes) – Kunde“

In den nachfolgend beschriebenen Fallgruppen besteht die Gefahr, dass Mitarbeiter der Sparkasse, insbesondere im Rahmen von Mitarbeitergeschäften, zu Lasten des Kunden einen finanziellen Vorteil erzielen oder einen Verlust vermeiden. Möglicherweise wird für den Kunden eine Dienstleistung erbracht, an deren Ergebnis die Mitarbeiter (inkl. Mitglieder des Vorstandes) ein vom Kundeninteresse abweichendes Interesse haben. Die Ursachen hierfür können darin liegen, dass ein Konkurrenzverhältnis zwischen dem Mitarbeiter und dem Kunden besteht oder Dritte Dienstleistungen mit Geldleistungen oder geldwerten Vorteilen vergüten (sog. Zuwendungen), die unmittelbar dem Mitarbeiter gewährt werden.

Identifizierte Fallgruppe:	Organisatorische Vorkehrungen
<ul style="list-style-type: none"> ■ Mitarbeiter nutzen Wertpapier Compliance-relevante Informationen aus dem Depotgeschäft für eigene Zwecke, insbesondere für Mitarbeitergeschäfte. ■ Mitarbeiter können diese Informationen auch an Dritte weitergeben. 	<ul style="list-style-type: none"> ■ Regelung zu Mitarbeitergeschäften, insbesondere zum Verbot von vor- und mitlaufenden Wertpapieraufträgen („Front- / Parallelrunning“) ■ Regelmäßige und anlassbezogene Schulung der Mitarbeiter zu gesetzlichen Vorschriften des Insiderrechts und zum Verbot der Marktmanipulation ■ Überwachung von Mitarbeitergeschäften durch Wertpapier Compliance

c) Interessenkonflikt: „Andere Kunden – Kunde“

Dieser Interessenkonflikt ist im Depotgeschäft nicht erkennbar.

2. Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen, sofern das Unternehmen, das den Kredit oder das Darlehen gewährt, an diesen Geschäften beteiligt ist.

Die Gewährung von Krediten oder Darlehen an andere für die Durchführung von Wertpapierdienstleistungen unterliegt den detaillierten Regelungen des Kreditgeschäfts nach den Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk). Somit bestehen Regelungen zur kompetenzgerechten Vergabe, zur Sicherheitenbestellung und zur Überwachung. Darüber hinaus gehende Interessenkonflikte sind nicht erkennbar.

3. Devisengeschäfte, die in Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen stehen

Die Abschluss- bzw. Anlagevermittlung oder Anlageberatung zu Finanzinstrumenten (z.B. Swaps) in Verbindung mit Devisenkassageschäften unterliegt detaillierten Regelungen zum Umgang mit Interessenkonflikten. Es wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in Ziffer A. 1 und A. 2 verwiesen. Darüber hinaus gehende Interessenkonflikte sind nicht erkennbar.

4. Weitergabe von Anlageempfehlungen bzw. Empfehlungen oder Vorschlägen zu Anlagestrategien (ehem. Finanzanalysen) oder anderen Informationen über Finanzinstrumente oder deren Emittenten, die direkt oder indirekt eine Empfehlung für eine bestimmte Anlageentscheidung enthalten

Die Sparkasse erstellt keine eigenen Finanzanalysen. Sie gibt übernommene Finanzanalysen inhaltlich unverändert weiter. Die Ersteller der veröffentlichten Finanzanalyse und die weitergebene Sparkasse werden kenntlich gemacht. Sowohl der Ersteller, als auch die weitergebende Sparkasse unterliegen der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) oder einer vergleichbaren Aufsichtsbehörde. Die Sparkasse prüft das Vorliegen möglicher eigener Interessenkonflikte vor der Weitergabe einer Finanzanalyse.